

Ordnung für alle Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

1. Aufgabe

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Eltern die Erziehung in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und fortzuführen sowie den Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zur Seite zu stehen. Durch gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und das Kind bei seiner persönlichen Entwicklung ganzheitlich unterstützen und begleiten.

Der Erziehungsauftrag besteht darin, Kindern vielfältige Möglichkeiten zu bieten, sich selbst und ihre Umwelt besser zu verstehen, um die eigene Persönlichkeit aufzubauen und Lebenssituationen kompetent mitzugestalten. Der Bildungsauftrag besteht darin, Kinder in ihrer Handlungs-, Bildungs-, Leistungs- und Lernfähigkeit ganzheitlich zu unterstützen bei oberster Wertschätzung des Spiels. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und das Leitbild der Städtischen Einrichtungen sind Grundlage der pädagogischen Konzeption der Einrichtungen.

Der Betreuungsauftrag besteht darin, Kindern eine verlässliche Partnerschaft anzubieten, in der ihnen mit Wertschätzung und Achtung begegnet wird auf der Grundlage des Vertrauens, der Liebe zum Kind und der Respektierung seiner Persönlichkeit. Um die Aufgaben der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung der Lebenssituation und des Umfelds der Kinder.

Die Kinder werden in der Regel in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden. Es können im Rahmen der Möglichkeiten offene Organisationsformen praktiziert werden.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten soll die unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse, kulturelle und sprachliche Individualität der Kinder berücksichtigen und akzeptieren.

2. Aufnahme

- 2.1. In der Kindertageseinrichtung werden je nach Angebotsform und vorhandener freier Plätze die Kinder aufgenommen. In der Regel erfolgt die Betreuung bis zum Schuleintritt.
- 2.2. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 2.3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen.
- 2.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der beigefügte Vordruck zu benutzen. Den Eltern (Sorgeberechtigten) wird empfohlen, von der nach dem fünften Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U8).
- 2.5. Den Eltern (Sorgeberechtigten) wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen, insbesondere gegen Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, übertragbare Hirnhautentzündung (Hib-Impfung) und Wundstarrkrampf vornehmen zu lassen.
- 2.6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der Bestätigung über die Aufsicht, der Erklärung über ansteckende Krankheiten, der Erklärung zum Kindergartenbeitrag und nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 2.7. Änderungen der bei der Anmeldung gemachten Angaben sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

3. Abmeldung

- 3.1. Die Abmeldung erfolgt schriftlich zum Ende eines Monats. Sie muss der Leitung der Kindertageseinrichtung bis zum letzten geöffneten Betriebstag des Vormonats zugegangen sein.
- 3.2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, entfällt die Kündigungsfrist. Die Abmeldung erfolgt nach Rücksprache mit der Leitung.

4. Ausschluss

- 4.1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Kindertageseinrichtung nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Ausschlusses möglich.
- 4.2. Wird der nach § 7 zu entrichtende Kindergartenbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

5. Besuch der Kindertageseinrichtung - Öffnungszeiten

- 5.1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- 5.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- 5.3. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, benachrichtigen die Eltern (Sorgeberechtigten) die Gruppen- oder Einrichtungsleitung. Es wird empfohlen auch bei kürzeren Abwesenheitszeiten die Einrichtung zu informieren.
- 5.4. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und sonstigen Schließzeiten geöffnet.
- 5.5. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger festgelegt. Veränderungen der Öffnungszeiten aus besonderem Anlass werden jeweils nach Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.6. Die Eltern (Sorgeberechtigten) sind verpflichtet, die Bringzeiten zu beachten und

die Kinder pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

6. Ferien und Schließung aus besonderem Anlass

- 6.1. Die Ferienzeiten werden auf Vorschlag der Einrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.2. Muss die Kindertageseinrichtung oder eine einzelne Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- 6.3. Der Träger ist bemüht, eine über eine längere Dauer hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Gruppe nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

7. Kindergartenbeitrag für Kinderbetreuung in städtischen Einrichtungen

- 7.1. Die Stadt Waldshut-Tiengen erhebt für die Betreuung eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung einen Kindergartenbeitrag, sowie bei zusätzlicher Verpflegung einen Verpflegungsbeitrag nach Maßgabe dieser Regelungen als privatrechtliche Entgelte. Für die Betreuung und Verpflegung eines Kindes sind die in der Anlage festgesetzten Beiträge von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Je nach Betreuungsangebot sind die Beiträge auf 11 oder 12 Monate berechnet. (Höhe und Zahlungsmodus siehe Anlage).
- 7.2. Bei Abmeldung eines Kindes sind die jeweiligen Beiträge bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde.
- 7.3. Die Beiträge sind auch für die Ferienzeit der Kindertageseinrichtung und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- 7.4. Im Falle von Krankheit oder Urlaub außerhalb der Schließzeiten (je min. 1 Woche Abwesenheit des Kindes) kann auf Antrag der Eltern eine Rückerstattung pro entgangene Mahlzeit erfolgen, sofern der Einrichtungsleitung die Abwesenheit des Kindes bei Krankheit umgehend und bei Urlaub eine Woche vor Urlaubsbeginn mitgeteilt

wurde. Der Antrag auf teilweise Rückerstattung ist über die Einrichtungsleitung einzureichen.

- 7.5. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Kindergartenbeitrag für die Betreuung zu entrichten, können sich beim Träger über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Kindergartenbeitrags durch das Kreisjugendamt informieren.
- 7.6. In den Fällen, in denen das Kreisjugendamt den Kindergartenbeitrag nicht oder nur teilweise übernimmt, können die Eltern beim Träger einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Die Einkommensgrenze und die Höhe einer Ermäßigung wurden durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Eltern müssen bei Antragsstellung den Ablehnungsbescheid des Landratsamtes mit Berechnung des Einkommens vorlegen.

8. Versicherung

- 8.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste etc.)

Bitte beachten Sie, dass die unfallbedingte ärztliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden muss. Kosten im Ausland werden von der Unfallkasse in der Regel nicht erstattet. Nähere Infos zu diesem Thema liegen bei der Einrichtungsleitung vor.

- 8.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- 8.3. Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 8.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Krankheitsfälle

- 9.1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 9.2. Bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, Läusebefall) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (siehe § 34 Infektionsschutzgesetz).
- 9.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

9.4. Medikamentenhandhabung

Es ist rechtlich zulässig, dass Eltern den Kindergarten mit der Medikamentengabe betrauen können. Es besteht aber keine Verpflichtung des Kindergartens, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Für die städtischen Einrichtungen gilt:

- 9.4.1. Bekommt ein Kind in der Einrichtung Schmerzen, Fieber o.ä. Krankheitsanzeichen werden in keinem Fall Medikamente verabreicht.
- 9.4.2. Muss ein Kind wegen akuter Erkrankung noch weitere Medikamente einnehmen, darf aber laut Arzt die Einrichtung besuchen gilt: Grundsätzlich werden in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente verabreicht.

Können die Medikamente nicht vor oder/und nach dem Besuch der Einrichtung genommen werden, gilt abweichend: Es ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, aus der eindeutig Name des Medikaments, Dauer, Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme ersichtlich ist. Außerdem benötigt die Einrichtung eine schriftliche Vollmacht von einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten.

10. Aufsicht

- 10.1. Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die zur pädagogischen Betreuung der Kinder eingesetzten Kräfte verantwortlich.
- 10.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg vom und zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 10.3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

11. Elternarbeit

Die Interessen und Belange der Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten. Darüber hinaus ist die Mitarbeit der Eltern in verschiedenen Formen und Bereichen möglich und erwünscht. Zum Wohl des Kindes ist die Kommunikation auf gegenseitiger Vertrauensbasis unerlässlich.

12. Handhabung von Dokumentationen

Zur Umsetzung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags, sowie dem Schutzauftrag zum Wohle des Kindes (§§ 8 a, 22 Abs. 3 SGB VIII) werden schriftliche Aufzeichnungen von Beobachtungen, deren Auswertungen sowie die daraus folgenden Handlungsschritte von den pädagogischen Fachkräften dokumentiert.

- 12.1. Den Eltern steht jederzeit das Recht zu, Einblick in die Bildungsdokumentation ihres Kindes zu nehmen, die Herausgabe der Dokumente zu fordern oder der Dokumentation zu widersprechen.
- 12.2. Ohne die Einwilligung der Eltern dürfen keine Informationen aus der Dokumentation an Dritte (Schule, Jugendämter, Fachdienst etc.) weitergegeben werden.
- 12.3. Den Eltern wird bei Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung die Bildungsdokumentation überreicht. Die Eltern können selbst entscheiden, ob sie die Bildungsdokumentation bei der Einschulung des Kindes an die Grundschule weiterreichen möchten oder nicht.

13. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

14. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Die bisherige Kindergartenordnung tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 21.03.2011

Gez.
Martin Albers
Oberbürgermeister